



Regierungsratsbeschluss vom 02. Juli 2019

Teilrichtplan Velo, Aktualisierung 2018	P181287
Teilrichtplan Fuss- und Wanderwege, Erarbeitung 2018	P190975
Ausgabenbericht für die „Gesamtkoordination Fuss- und Veloverkehr“ sowie Bericht zum Fussverkehr	P190976
Verordnung über Fuss- und Wanderwege	P190977

1. Der Regierungsrat nimmt den vorgelegten Bericht zur öffentlichen Vernehmlassung der Anpassung des Teilrichtplans Velo und der Erarbeitung des Teilrichtplans Fuss- und Wanderwege zur Kenntnis.
2. Der Regierungsrat erlässt den kantonalen „Teilrichtplan Velo“ und den kantonalen „Teilrichtplan Fuss- und Wanderwege“ gemäss § 94 des Bau- und Planungsgesetzes. Die beiden Teilrichtpläne werden damit für die Behörden des Kantons Basel-Stadt verbindlich.
3. Der Regierungsrat erlässt die kantonale Verordnung über Fuss- und Wanderwege.
4. Der Regierungsrat beauftragt das BVD mit einer raschen Umsetzung wichtiger (Klein-) Massnahmen aus den Umsetzungsprogrammen des Teilrichtplans Velo und des Teilrichtplans Fuss- und Wanderwege, die einen grossen Nutzen bringen bzw. ein gutes Nutzen-Kosten-Verhältnis aufweisen.
5. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf zum Ausgabenbericht Gesamtkoordination Fuss- und Veloverkehr an den Grossen Rat.
6. Der Regierungsrat verabschiedet den vorgelegten Bericht zum Fussverkehr zuhanden des Grossen Rates.

Begründung

Der Regierungsrat erlässt den aktualisierten Teilrichtplan Velo sowie den Teilrichtplan Fuss- und Wanderwege. Er verfolgt damit konsequent den Ansatz einer stadtgerechten umweltfreundlichen Mobilität. Eine gut ausgebaute Fuss- und Veloverkehrsinfrastruktur trägt zur Entlastung von Umwelt und Strassen bei, leistet einen Beitrag zu Gesundheit und Wohlbefinden und macht Basel für viele Menschen zu einem attraktiven Wohn- und Arbeitsort. Die beiden Teilrichtpläne bilden die Grundlage für den Ausbau dieser Infra-

struktur. Sie legen die notwendigen behördenverbindlichen Vorgaben für die weiteren Planungen und Umsetzungen fest. Für eine effiziente Gesamtkoordination der Teilrichtpläne und ihrer Umsetzungsprogramme beantragt der Regierungsrat beim Grossen Rat finanzielle Mittel. Er legt gleichzeitig dem Grossen Rat den gewünschten Bericht zur Förderung des Fussverkehrs vor, der die Vielzahl der bereits vorhandenen Konzepte und Massnahmen aufzeigt, die es aufeinander abzustimmen gilt.

